

Weisung 201706010 vom 20.06.2017 - Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2017

Laufende Nummer: 201706010

Geschäftszeichen: GR22 – 7748 / 7753 / 7754

Gültig ab: 20.06.2017

Gültig bis: 30.06.2019

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- HEGA 06/2015 – 03 – Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2015

Die Pfändungstabellen zu § 850c ZPO werden zum 01.07.2017 geändert. Die Entscheidungen nach §§ 48, 53 und 54 SGB I sind zu überprüfen.

1. Ausgangssituation

Mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 vom 28.03.2017 (BGBl. I S. 750) wurden die Pfändungsfreibeträge der Tabellen zu § 850c ZPO zum 01.07.2017 erhöht. Der unpfändbare Grundbetrag (Eingangsbetrag) beträgt nun 1133,80 Euro monatlich (bisher 1073,88 Euro monatlich).

2. Auftrag und Ziel

2.1 Entscheidungen nach §§ 53, 54 SGB I:

Laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen/verpfändet (§ 53 SGB I) sowie gepfändet (§ 54 SGB I) werden. Zur Ermittlung der pfändbaren Beträge sind die Werte der Tabellen zu § 850c ZPO heranzuziehen, sofern der pfändbare Betrag nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegeben ist (sog. Blankettbeschluss). In diesen Fällen hat die AA als Drittschuldnerin die Beträge selbst zu ermitteln. Die geänderten Beträge der Tabellen zu § 850c ZPO sind ab 01.07.2017 sowohl bei laufenden Leistungsfällen als auch

bei neu zu treffenden Entscheidungen (Neu- und Weiterbewilligungen) zu den §§ 53, 54 SGB I maßgeblich.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind sämtliche laufenden Fälle zu § 53 SGB I und § 54 SGB I herauszufiltern, zu überprüfen und anzupassen. Sowohl der Gläubiger als auch der LE sind entsprechend zu unterrichten (siehe GA Punkt 2.3 zu § 53 SGB I und GA Punkt 2.1 zu § 54 SGB I).

2.2 Entscheidungen nach § 48 SGB I:

Sofern einer Auszahlung nach § 48 SGB I ein Unterhaltstitel zu Grunde liegt, der auf die Tabellen zu § 850c ZPO Bezug nimmt, sind bei neu zu treffenden Entscheidungen die ab 01.07.2017 geltenden Werte zu berücksichtigen. Sofern bei laufenden Fällen ein entsprechender Unterhaltstitel bei der Auszahlungsentscheidung berücksichtigt wurde, ist über diese Fälle unter Beachtung der ab 01.07.2017 geltenden Werte zu § 850c ZPO neu zu entscheiden.

Mit Hilfe der DORA-Auswertung 423 sind laufende Fälle zu § 48 SGB I herauszufiltern, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Neu getroffene Entscheidungen zu § 48 SGB I sind den Beteiligten bekannt zu geben (siehe GA Punkt 2.7 zu § 48 SGB I).

2.3 Arbeitsmittel:

Die AlgPC-Berechnungshilfe zu § 53 (Übertragung und Verpfändung), die AlgPC-Berechnungshilfe zu § 54 SGB I (Ermittlung des pfändbaren Betrages) sowie die AlgPC-Arbeitshilfe "Tabelle zu 850c ZPO" werden zum 01.07.2017 angepasst.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung incl. der Tabellen zu § 850c ZPO ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 18 S. 750 ff. veröffentlicht.

Die entsprechenden Schreiben stehen in der BK-Vorlagenauswahl zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift